



Verfahrensanweisung Nr. 6
(Juli 2020)

Überwachung von Rädern und Rollen für AWB's mit RAL-Gütezeichen

1. Übersicht

Die Überwachung unterteilt sich in:

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- Wiederholungsprüfung

2. Erstprüfung

2.1. Allgemeines

Das Bestehen der Erstprüfung ist unabdingbare Voraussetzung für die Freigabe der Räder/Rollen. Der Erstprüfung hat sich jeder Betrieb zu unterziehen, um gelisteter Lieferant für gütegesicherte AWB's zu werden.

Zur Durchführung der Erstprüfung beauftragt der Radhersteller ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüfinstitut. Es muss eines der Prüfinstitute beauftragt werden, welche auch die AWB-Prüfungen zur Erlangung des Gütezeichens (Erstprüfung und Überwachung) durchführen.

Die Kosten der Erstprüfung trägt der Radhersteller.

2.2. Inhalt und Umfang der Erstprüfung

Bei der Erstprüfung hat der Radlieferant nachzuweisen, dass er Räder/Rollen nach der RAL-GZ 951/1 und /2 herstellen kann.

Geprüft werden Standardräder/-rollen mit Standardbereifung.

Folgende Prüfungen nach DIN EN 840-5: 2013-02 bzw. RAL-GZ 951/1: 2013-06 müssen durchgeführt und bestanden werden:

Räder für 2-Rad-Behälter:

- Radprüfung (nach DIN EN 840-5, 4.9.3 und RAL-GZ 951/1, 3.3.17)
- Bordsteinfahrt-Fallversuch (nach DIN EN 840-5, 4.7.5 und RAL-GZ 951/1, 3.3.14 mit 200 mm Fallhöhe)
- Zugversuch (nach DIN EN 840-5, 4.9.2)

Die Prüfungen Bordsteinfall und Zug müssen an einem gütegesicherten AWB 240 oder AWB 340/360-Kunststoffbehälter durchgeführt werden. Die Prüflast beträgt 144 kg.

Rollen für 4-Rad-Behälter:

- Radprüfung (nach DIN EN 840-5, 4.9.3 und RAL-GZ 951/1, 3.3.17)
- Bordsteinfahrt-Fallversuch (nach DIN EN 840-5, 4.7.5 und RAL-GZ 951/1, 3.3.14; mit 200 mm Fallhöhe)
- Zugversuch (nach DIN EN 840-5, 4.9.2)
- Bordsteinfahrt-Rollversuch (nach DIN EN 840-5, 4.7.4 und RAL-GZ 951/1, 3.3.15)
- Bremsenprüfung (nach DIN EN 840-5, 4.9.4 und RAL-GZ 951/1, 3.3.16)

Die Prüfungen -mit Ausnahme der Radprüfung- müssen an einem gütegesicherten AWB 1100-Kunststoffbehälter durchgeführt werden. Besteht die Forderung einer Prüfung mit Stahlbehältern so wird ein AWB 1100-Stahlbehälter zur Prüfung herangezogen. Die Behälterausführung (Kunststoff oder Metall) wird im Prüfbericht ausgewiesen.

Generell ist zur Erstprüfung ein kompletter aussagefähiger Zeichnungssatz dem Prüfinstitut einzureichen. Hiermit müssen die angelieferten Räder/Rollen eindeutig identifizierbar sein.

Der Reifendurchmesser für 200 mm Räder muss mindestens 195 mm betragen.

Kennzeichnung

Teile des Rades / der Rolle	2-Rad	4-Rad
<u>Kennzeichnung der Kunststofffelge</u> - Werkzeugnummer und Werkzeughest - Werkstoff - Produktionsdatum (Monat/Jahr oder Quartal/Jahr) - Hersteller	X	X
<u>Kennzeichnung der Metallfelge (nur auf Zeichnung)</u> - Blechdicke - Werkstoff - Oberflächenangabe		X
<u>Kennzeichnung des Reifens</u> - Produktionsdatum (Jahr) - Hersteller (Codierung des Herstellers verschlüsselt zulässig) - nur auf Zeichnung: Bezeichnung, Shore Härte	X	X
<u>Kennzeichnung des Gehäuses (Gabel und Befestigungsplatte)</u> - Nummer des Prüfzertifikates - Hersteller - nur auf Zeichnung: Blechdicke, Werkstoff, Oberflächenangabe		X

Alle Kennzeichnungen müssen gut sichtbar und dauerhaft ausgeführt sein. Verschlüsselte Werkzeugkennzeichnungen sind auch zulässig.

Bei bestandener Prüfung erhält der Radhersteller einen ausführlichen Prüfbericht und ein Zertifikat. Dieses ist Voraussetzung um als zertifizierter Radhersteller bei der GGAWB gelistet zu werden. Jede konstruktive Änderung eines zertifizierten Rades bzw. einer zertifizierten Rolle führt zu einer neuen Erstprüfung.

Unter konstruktiven Änderungen sind Änderungen zu verstehen, die die Festigkeit bzw. die Belastbarkeit des Rades / der Rolle negativ beeinflussen. Hierunter fallen z.B. keine Änderungen der Oberflächenbehandlung, solange die Anforderungen nach EN 840-5, Punkt 4.11.3 eingehalten werden.

Gleichwertige Teile sind in einer Prüfung bzw. einer Prüfnummer zulässig. Hierunter sind z.B. zu verstehen:

2-rad = eine Felge aus allen Nestern/Kavitäten eines Werkzeuges. Es wird nur ein Nest geprüft.

Die übrigen Werkzeugkavitäten müssen anhand einer Zusammenstellungszeichnung erkennbar sein; insbesondere die jeweilige Angusssituation.

4-rad = eine Rolle, die im Baukastensystem aus verschiedenen austauschbaren Einzelteilen zusammengesetzt werden kann. Solange die einzelnen Teile bezüglich ihrer technischen Spezifikation (Maße, Belastungsmöglichkeiten) gleich sind, eindeutig gekennzeichnet und einzeln erfolgreich geprüft wurden, kann auch dieses System unter einer Prüfnummer zusammengefasst werden.

3. Eigenüberwachung

Jeder gelistete Radlieferant hat für die Einhaltung der Güte - und Prüfbestimmungen kontinuierliche Eigenüberwachungen durchzuführen, damit er sicherstellt, dass seine Räder stets den Qualitätsanforderungen dieser Gütesicherung entsprechen.

Da keine Fremdüberwachung im Herstellerwerk des Radherstellers stattfindet, ist eine Zertifizierung nach ISO 9001 erforderlich.

Als Nachweis gilt eine Kopie der aktuellen Zertifizierungsurkunde mit jährlichem Update.

4. Fremdüberwachung

Für die Durchführung der einfachen Fremdüberwachung beauftragt die GGAWB eines der akkreditierten Prüfinstitute, welche auch die AWB's prüfen.

Diesem Institut hat der Radhersteller je Prüfzertifikat min. 2 Räder bzw. 2 ungebremste Lenkrollen zur Verfügung zu stellen.

Durch das Prüfinstitut ist an den Rädern / Rollen die Radprüfung (nach DIN EN 840-5, 4.9.3 und RAL-GZ 951/1, 3.3.17) durchzuführen.

Das Ergebnis wird dem Radhersteller und der GGAWB mitgeteilt.

Die Fremdüberwachung wird alle 2 Jahre durchgeführt. Die Kosten der Fremdüberwachung trägt der Radhersteller.

Bei positivem Ergebnis erhält der Radhersteller ein aktuelles Zertifikat.

Von den AWB-Herstellern werden nur Zertifikate akzeptiert, welche nicht älter als zwei Jahre sind.

5. Wiederholungsprüfung

Bei negativem Ergebnis wird innerhalb von 6 Wochen eine Wiederholungsprüfung der Radprüfung durchgeführt. Hierzu muss der Radhersteller zwei Räder / Rollen an das Prüfinstitut schicken. Das Ergebnis wird dem Radhersteller und der GGAWB mitgeteilt.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, wird das Rad / die Rolle aus der Liste zertifizierter Artikel für gütegesicherte AWB gestrichen.

Im Einzelfall entscheidet der Güteausschuss der GGAWB.

Frühere Ausgaben der VA 6: Dezember 2019

Juli 2020

Obmann:

